

gesellschaftliche Einwirkung zur Achtung der Gesetze erzogen werden, schematisch angewandt. Obwohl insbesondere die Möglichkeit der Bürgerschaftsübernahme und der Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, den Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug erweitert, kann die von den Kollektiven gezeigte Bereitschaft, die Angeklagten ohne Vollzug einer Freiheitsstrafe umzuerziehen, allein keine ausreichende Grundlage für eine bedingte Verurteilung sein. Dabei ist auch zu beachten, daß die Kollektive mitunter von falschen Voraussetzungen ausgehen und deshalb zu einer fehlerhaften Beurteilung der Tat kommen. Im vorliegenden Falle waren die Kollektive entgegen den ihnen bekannten Feststellungen der Auffassung, daß das Verhalten anderer Personen wesentlich zur Straftat beigetragen habe. Zudem wollten sie nicht auf die Arbeitskraft der Angeklagten verzichten. Sie überschätzten die Möglichkeiten ihrer erzieherischen Einflußnahme, obwohl sie bisher nicht mit den wiederholten Disziplinwidrigkeiten der Angeklagten und deren übermäßigem Alkoholgenuß fertig geworden waren<sup>15</sup> \* 16.

<sup>15</sup> Auch Dähn weist darauf hin (a. a. O.), daß die Kollektive Verschiedentlich nur das Leistungs- und Sozialverhalten der Täter bewerten, ohne die Schwere und Gefährlichkeit der Tat hinreichend zu würdigen. Das Gericht sei jedoch mit seiner

In diesem Zusammenhang ist jedoch erneut darauf hinzuweisen, daß in den Fällen, in denen die Meinung des Kollektivs nicht der im Ergebnis des Verfahrens zum Ausdruck kommenden und im Urteil niedergelegten Auffassung des Gerichts entspricht, die sachliche und helfende Auseinandersetzung des Gerichts mit dem Kollektiv erforderlich ist<sup>15</sup>. Dabei ist zu beachten, daß auch bei Ausspruch einer Freiheitsstrafe an Stelle der vom Kollektiv vorgeschlagenen bedingten Verurteilung die Bereitschaft des Kollektivs geweckt werden muß, sich um den Verurteilten zu kümmern. Das ist besonders deshalb notwendig, weil der Verurteilte nach der Strafverbüßung möglichst in das frühere Arbeitskollektiv zurückkehren soll. Hier sind in der Regel die günstigsten Bedingungen vorhanden, den im Strafvollzug begonnenen Erziehungsprozeß fortzusetzen.

Entscheidung nicht nur dem einzelnen Kollektiv oder Gruppen von Bürgern, sondern dem ganzen Volk gegenüber verantwortlich. Die Grenzen für den Ausspruch einer bedingten Verurteilung lägen jedoch dort, wo mit ihr das im Gesetz verankerte Rechtsbewußtsein des Volkes verletzt würde, wo also der Grad der Gefährlichkeit einer Tat einer bedingten Verurteilung entgegenstehe.

<sup>16</sup> Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im Strafverfahren vom 21. April 1965 (NJ 1965 S. 337) und Homann, a. a. O.

Dr. HELMUT GRIEGER, Richter, und GÜNTER HILDEBRANDT, Referent am Obersten Gericht

## Zur Rechtsmittelstätigkeit in Zivil- und Familienrechtssachen

Zum umfassenden Schutz der Rechte der Bürger, wie ihn der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates fordert, gehört auch die strenge Einhaltung der Vorschriften des Zivilprozeßrechts, da diese der Durchsetzung des materiellen Rechts dienen. Die Nichtbeachtung oder Verletzung der Verfahrensvorschriften führt häufig zu fehlerhaften Entscheidungen, durch die das Vertrauen der Bürger in die sozialistische Rechtspflege erheblich gestört werden kann. Dabei kommt denjenigen Bestimmungen große Bedeutung zu, die den an einem Zivil- oder Familienrechtsstreit beteiligten Parteien die Möglichkeit der Überprüfung einer Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts durch das im Instanzenzug übergeordnete Gericht geben.

Die Gerichte haben bei der strikten Einhaltung zivilprozessualer Bestimmungen im allgemeinen beachtliche Fortschritte erzielt. Dennoch treten noch Mängel auf, die der weiteren Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses abträglich sind. Das Oberste Gericht mußte im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Eingaben der Bürger, die sich gegen rechtskräftige Entscheidungen der Instanzgerichte richteten, in Kassationsverfahren und in sonstiger Weise wiederholt Verletzungen des Prozeßrechts rügen. Nicht selten wird die sachliche Nachprüfung des von den Prozeßparteien eingelegten Rechtsmittels durch unrichtige Anwendung prozeßrechtlicher Bestimmungen versagt. Damit wird gegen grundlegende Prinzipien des sozialistischen Rechts verstoßen, weil den Parteien das ihnen gesetzlich garantierte Recht auf sachliche Nachprüfung ihres Streitfalls im Rechtsmittelverfahren genommen wird.

Eine Analyse der Rechtsmittelstätigkeit der Bezirksgerichte in Zivil- und Familienrechtssachen hat ergeben, daß die Ausübung des den Parteien garantierten Rechts auf sachliche Nachprüfung des Streitfalls insbesondere durch unrichtige Anwendung der §§ 40 Abs. 2 und 3, 41 AnglIVO sowie der §§ 139, 230 ff., 114 und 627 ZPO erschwert werden kann.

### Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung und Rechtsmittelbelehrung

Bei Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche, die den Wert von 300 MDN nicht übersteigen,

wird im verfügenden Teil der Urteile nicht selten Rechtsmittelbelehrung erteilt, obwohl die Berufung gemäß § 40 Abs. 2 AnglIVO nicht zulässig ist und sie auch nicht nach § 40 Abs. 3 AnglIVO für zulässig erklärt werden sollte. Dadurch werden von vornherein aussichtslose Berufungen veranlaßt und den Berufungsklägern Kosten verursacht.

Das erstinstanzliche Gericht muß in jedem Fall sehr sorgfältig prüfen, ob die Berufung aus den in § 40 Abs. 3 AnglIVO genannten Gründen für zulässig zu erklären ist. Im Urteil sollten auch die Gründe dargelegt werden, die zur Zulassung der Berufung führten, da die diesbezügliche Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts für das Rechtsmittelgericht bindend ist. Eine fehlende Entscheidung über die Zulassung der Berufung nach § 40 Abs. 3 AnglIVO kann nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung geheilt werden. Deshalb ist in den Fällen, in denen die Berufung im Tenor des erstinstanzlichen Urteils gemäß § 40 Abs. 3 AnglIVO nicht ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist, eine den Parteien trotzdem erteilte Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft.

### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Hinweispflicht nach § 139 ZPO

In einigen Fällen haben Bezirksgerichte die Berufung mit der Begründung als unzulässig verworfen, sie sei nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt worden, und den Berufungsklägern könne Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt werden. Diese Entscheidungen lassen teilweise eine sorgfältige Aufklärung und Prüfung derjenigen prozessualen Umstände vermissen, die einer Verwerfung des Rechtsmittels entgegenstanden bzw. zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätten führen müssen.

Der 2. Zivilsenat des Obersten Gerichts hat unlängst eine für die Anwendung der Bestimmungen über die richterliche Belehrungs- und Hinweispflicht sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedeutsame Entscheidung getroffen<sup>1</sup>. In diesem Urteil hat der Senat erneut ausgesprochen, daß die Versäumung der Be-

<sup>1</sup> Vgl. OG, Urteil vom 10. Dezember 1965 - 2 Zz 17/65 - in diesem Heft.